



An den Grossen Rat

13.5322.02

FD/P135322

Basel, 18. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013

Interpellation Nr. 61 von Alexander Gröflin betreffend „Besteuerung von Personen im Meldeverfahren“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2013)

„Gemäss dem Bericht zum Rotlichtmilieu und dem Baz-Artikel vom 10. Mai 2013 mit dem Titel: "Zahl der Sexarbeiterinnen ist deutlich gestiegen", verzeichnet der Kanton Basel-Stadt nahezu eine Verdoppelung der Anzahl Sexarbeiterinnen. In den Jahren 2008 bis 2012 wurden insgesamt 5'477 Sexarbeiterinnen im Meldeverfahren geregelt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie wurden 5'477 Sexarbeiterinnen, die in den Jahren 2008 bis 2012 im Meldeverfahren geregelt wurden, steuerlich erfasst?
2. Was dient der Steuerverwaltung als Bemessungsgrundlage?
3. Wie hoch waren die Steuereinnahmen der 5'477 Sexarbeiterinnen, die im Meldeverfahren geregelt wurden?
4. Wie viele ausländische Personen wurden in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt im Meldeverfahren geregelt?
5. Wie viele der in Frage 4 erwähnten Personen erhielten anschliessend eine Steuerabrechnung oder eine Aufenthaltsbewilligung?
6. Wie hoch waren die Steuereinnahmen sämtlicher Personen, die in den Jahren 2008 bis 2012 im Meldeverfahren geregelt wurden?

Alexander Gröflin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU können Staatsangehörige aus den EFTA- und den EU-25-Staaten während 90 Tagen bewilligungsfrei bei einem Schweizer Arbeitgebenden tätig sein. Auch Selbständige aus diesen Staaten können während 90 Tagen bewilligungsfrei ihre Dienstleistungen in der Schweiz erbringen. Sie müssen sich jedoch melden bzw. von den Schweizer Arbeitgebenden gemeldet werden. Die Meldung erfolgt in der Regel online oder auf dem offiziellen Meldeformular des Bundesamtes für Migration (http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html).

Im Kanton Basel-Stadt werden Sexarbeiterinnen im Meldeverfahren in der Regel nur als unselbständig Erwerbstätige akzeptiert. Die Arbeitgebenden sind die Salonbesitzer, die auch die Meldung machen. Nur wenn Sexarbeiterinnen nachweisen können, dass sie eine auf ihren Namen lautende Wohnung gemietet haben oder ein Hotel die Sexarbeit akzeptiert, können sie sich als Selbständige anmelden.

Erhält die Steuerverwaltung Kenntnis von der unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit einer Sexarbeiterin, wird diese in die Steuerpflicht aufgenommen. Unselbständigerwerbende Sexarbeiterinnen ohne Niederlassungsbewilligung unterliegen der Quellensteuer, Selbständigerwerbende werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten antwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Wie wurden 5'477 Sexarbeiterinnen, die in den Jahren 2008 bis 2012 im Meldeverfahren geregelt wurden, steuerlich erfasst?

Die im Meldeverfahren gemeldeten Sexarbeiterinnen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie bei einem im Kanton ansässigen Betrieb beschäftigt sind. Sie unterliegen der ordentlichen Einkommenssteuer, wenn sie selbständigerwerbend sind.

2. Was dient der Steuerverwaltung als Bemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den unselbständigen Erwerb von Sexarbeiterinnen ist der Bruttolohn gemäss den Quellensteuerabrechnungen des Arbeitgebers. Bei den Selbständigerwerbenden bildet die Geschäftsrechnung die Bemessungsbasis.

3. Wie hoch waren die Steuereinnahmen der 5'477 Sexarbeiterinnen, die im Meldeverfahren geregelt wurden?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil die Steuerverwaltung keine Steuerstatistik nach einzelnen Berufsbranchen führt.

4. Wie viele ausländische Personen wurden in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt im Meldeverfahren geregelt?

	2008	2009	2010	2011	2012
Arbeitnehmende bei CH-AG	5'009	4'289	4'861	6'202	7'178
Ausländische Selbständige	969	1'130	1'243	1'408	1'540
Entsandte Arbeitnehmende	4'746	4'519	4'421	4'709	5'202
Total	10'724	9'938	10'525	12'319	13'920

5. Wie viele der in Frage 4 erwähnten Personen erhielten anschliessend eine Steuerabrechnung oder eine Aufenthaltsbewilligung?

Zur Zahl der Steuerrechnungen von meldepflichtigen Personen können keine Angaben gemacht werden, weil die Steuerverwaltung diesbezüglich keine Statistik führt.

Ebenfalls existiert keine Statistik darüber, wie viele Meldepflichtige eine Aufenthaltsbewilligung beantragt und erhalten haben.

6. Wie hoch waren die Steuereinnahmen sämtlicher Personen, die in den Jahren 2008 bis 2012 im Meldeverfahren geregelt wurden?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil die Steuerverwaltung keine Statistik über die Steuereinnahmen der dem Meldeverfahren unterliegenden steuerpflichtigen Personen führt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin